

Die Walfangindustrie schlägt zurück

Die Verhaftung und das Gerichtsverfahren gegen die japanischen Walschützer im Detail

Am Abend des 19. Juni 2008 – einen Tag bevor die Tokioter Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen zum Walfleischskandal einstellte – erfuhren Junichi Sato und Toru Suzuki aus den Fernsehnachrichten, dass sie am nächsten Tag festgenommen werden sollten. Die beiden hatten zuvor erklärt, der Polizei jederzeit zur Verfügung zu stehen, um Fragen zu den Recherchen von Greenpeace zu beantworten. Sie hatten außerdem freiwillig eidesstattliche Erklärungen abgegeben, in denen sie in allen Einzelheiten beschrieben, wie und warum sie die Kiste mit dem Walfleisch sichergestellt hatten. Dennoch führte eine beachtliche Anzahl von Polizeibeamten am nächsten Morgen eine dramatisch wirkende Festnahme durch, im Rampenlicht der Medien, die zuvor einen entsprechenden Hinweis erhalten hatten ...

Die „Tokyo Two“, wie sie schon bald hießen, wurden in die nördliche Hafenstadt Aomori gebracht und dort in einer von der Polizei geführten Haftanstalt festgehalten. In der Zwischenzeit führten etwa 40 Polizeibeamte eine 10-stündige Durchsuchung der Büroräume von Greenpeace Japan durch, beschlagnahmten kistenweise Dokumente und Computer, darunter auch den Büroserver. Die Privatwohnungen von vier Greenpeace-Mitarbeitern wurden ebenfalls durchsucht. Insgesamt waren etwa 75 Polizeibeamte an der Operation beteiligt.

Sato und Suzuki blieben 23 Tage lang in Polizeigewahrsam, die längste nach japanischem Recht zulässige Zeit ohne Anklageerhebung, und wurden täglich verhört. Am 11. Juli wurde schließlich Anklage gegen sie erhoben, wegen unbefugten Be-

tretens der Aomori-Filiale von Seino Transportation, und des Diebstahls von 23,1 Kilo Walfleisch, deren Wert mit ¥58.905 beziffert wurde (damals ungefähr \$550 US-Dollar). Für diese Straftaten können Haftstrafen von bis zu 3 bzw. 10 Jahren verhängt werden.

Nachdem die Anklage verkündet worden war, ließ das Amtsgericht Aomori Sato und Suzuki gegen Kautions bis zur Verhandlung frei. Obwohl die Kautionsauflagen sehr streng waren – den Angeklagten war es untersagt, sich untereinander oder mit anderen Greenpeace-Mitarbeitern zu unterhalten, außer durch ihre Anwälte – wehrte sich der Staatsanwalt vehement gegen die Freilassung gegen Kautions. Zweimal erhob er dagegen Einspruch, mit dem Argument, Sato und Suzuki könnten ihre Freiheit dazu nutzen, Beweismittel zu vernichten, obwohl keiner von beiden zu irgendeiner Zeit seine Rolle bei der Beschaffung der Kiste mit Walfleisch abgestritten hatte. Die Einsprüche wurden abgelehnt, und Sato und Suzuki kamen am 15. Juli frei, durften allerdings nicht wieder ihre Arbeit aufnehmen bis ihre Kautionsbedingungen acht Monate später etwas gelockert wurden.

Walfang vor Gericht

Nach ihrer Festnahme wurden Sato und Suzuki in den Medien diffamiert. Im Fernsehen wurden immer wieder Bilder von ihrer Festnahme ausgestrahlt, bei der sie wie Mafiosi in Polizeiwagen gesteckt wurden. Aufgrund der öffentlichen Reaktion gegen Greenpeace, die Berichte wie die-

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

se erzeugten, wurde selbst die Verteidigung Satos und Suzukis zum riskanten Unterfangen.

Auf einer Pressekonferenz am Tag der Verhaftung erklärten die Verteidiger, die auf den Fall angesetzt worden waren, das Verhalten von Sato und Suzuki stelle ihrer Auffassung nach keine Straftat dar. Ein Bürger, der einen Zeitungsbericht über die Pressekonferenz gelesen hatte, schrieb der Tokioter Anwaltskammer und beklagte, es sei unethisch, wenn ein Rechtsanwalt eine kriminelle Handlung auf diese Weise verteidige. Erstaunlicherweise, leitete die Anwaltskammer daraufhin eine Untersuchung ein und befragte die beiden Verteidiger ausführlich über ihre Beziehungen zu Greenpeace und inwieweit sie bereits im Vorfeld über die Untersuchung der Unterschlagung Kenntnis gehabt hätten. Letztendlich wurde die Beschwerde jedoch als unbegründet abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaft geht gegen Greenpeace Japan vor

Nach dem japanischen Strafrecht ist es nicht möglich, eine juristische Person einer Straftat anzuklagen. Daher war es nicht möglich, neben Sato und Suzuki auch Greenpeace Japan anzuklagen. Allerdings unterliegen nach dem *Gesetz zur Förderung bestimmter gemeinnütziger Tätigkeiten*, gemeinnützige Organisationen (NPOs) in Japan der staatlichen Aufsicht. Zuständig dafür ist die Verwaltung der Präfektur in der die NPO ihren Sitz hat. Im Falle von Greenpeace Japan ist das die Präfekturverwaltung von Tokio (TMG).

Vier Tage nach den Festnahmen, am 24. Juni 2008, eröffnete die TMG eine Untersuchung von Greenpeace Japan und erteilte ihr die „Anordnung zur Berichterstattung über die Geschäftstätigkeiten“. Die Anordnung stellte fest, dass zwei Mitarbeiter von Greenpeace Japan wegen des Verdachts von unbefugtem Betreten und Diebstahl festgenommen worden waren,

und verlangte Aufklärung darüber, ob sie die Kiste mit dem Walfleisch im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Organisation an sich genommen hätten. Die TMG wies Greenpeace Japan außerdem an, Kopien von einer Reihe von Dokumenten einzureichen, wie zum Beispiel die Anstellungsverträge und Gehaltsabrechnungen von Sato und Suzuki.

Weitere Anordnungen folgten am 9. September und 27. November. Die TMG gab an, eine Vielzahl von Anfragen aus der Bevölkerung erhalten zu haben, die Bedenken wegen der Aktivitäten von Greenpeace Japan äußerten, und forderte die Organisation auf, ihre Antworten im Internet zu veröffentlichen, um derartige Bedenken auszuräumen.

Die drei Anordnungen lassen, in Zusammenhang mit der gesamten Handhabung des Falles durch die Behörden, kaum einen Zweifel an der Absicht der TMG, konkrete Maßnahmen gegen Greenpeace Japan zu ergreifen, sollten Sato und Suzuki von dem Amtsgericht Aomori für schuldig befunden werden. Gemäß dem *Gesetz zur Förderung bestimmter gemeinnütziger Aktivitäten*, könnte die TMG zweierlei Sanktionen verhängen: sie könnte eine „Anordnung zur Besserung“ erlassen, die Greenpeace Japan zwingen würde, innerhalb einer bestimmten Frist vorgegebene Handlungen zu vollführen, oder sich aufzulösen. Oder aber sie könnte direkt zur Auflösung der Organisation schreiten.